

Niederschrift

Gemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hesel (XI/GR HES/19)** am Mittwoch,
10.06.2020 in 26835 Hesel-Beningafehn, **Bahnhofstraße 32 a (Vehnhus Beningafehn)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 20:20 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Gerd Dählmann

stimmberechtigte Mitglieder

Anita Berghaus

Karsten Bruns

Hans Esser

Karl-Heinz Hoffmann

Erwin Köster

Jasmin Kunstreich

Norbert Kurnitzki

Bernhard Lay

Gerold Loers

Johann Rademacher

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Jana Wallenstein

Von der Verwaltung

Uwe Themann

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Hilko Siebens

Friedhelm Höfes

Heike Melanie Junker

Melanie Nonte

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Erlass einer Veränderungssperre
- 4.1. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 11 "Hesel-Kernbereich" (vormals Bebauungsplan 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost", 38 "Hesel-Am Walde")

- Vorlage: HES/2020/012
- 4.2. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 12 "Hesel-West-Rüschen" (vormals Bebauungsplan 33 "Hesel-West", 42 "Hesel-Rüschen")
Vorlage: HES/2020/013
 - 4.3. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte" (vormals Bebauungsplan HE 01 "Hesel-Ortsmitte")
Vorlage: HES/2020/014
 5. Umbenennung der Gemeindestraße "Zum Klärwerk" in Hesel
Vorlage: HES/2020/026
 6. Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - 6.1. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2
Vorlage: HES/2019/083
 - 6.2. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: HES/2019/082
 7. Antrag der Gruppe SPD/Die Linke.: Schaffung einer Zufahrt zur Senioreneinrichtung des Pflegebutlers
Vorlage: HES/2020/028
 8. Antrag Gruppe SPD/Linke im Rat der Gemeinde Hesel: Mehr Verkehrssicherheit an der Leeraner Straße
Vorlage: HES/2020/029
 9. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dählmann begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Dählmann stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Erlass einer Veränderungssperre

4.1 Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 11 "Hesel-Kernbereich" (vormals Bebauungsplan 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost", 38 "Hesel-Am Walde")

Vorlage: HES/2020/012

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde, um für den künftigen Planbereich die Planung zu sichern.

Dies hat zur Folge, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre ist gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Rahmen der Bekanntmachung wird folgender Hinweis gegeben:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Für den Bereich des zukünftigen Bebauungsgebietes HE 11 "Hesel-Kerngebiet" hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 26.04.2018 Veränderungssperren für die Bebauungspläne 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost" beschlossen welche im Amtsblatt Nr. 12/2018 des Landkreis Leer vom 29.06.2018 bekanntgemacht wurden. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 20.08.2018 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan 38 "Hesel-Am Walde" beschlossen welche im Amtsblatt Nr. 16/2018 des Landkreis Leer vom 31.08.2018 bekanntgemacht wurde.

Die Zusammenführung der Bebauungspläne 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost", 38 "Hesel-Am Walde" zum zukünftigen Bebauungsgebietes HE 11 "Hesel-Kerngebiet" ist noch nicht abgeschlossen und bedarf noch etwas Zeit.

Um die Ziele der Beschlüsse vom 26.04.2018 und 20.08.2018 verwirklichen zu können bietet das Gesetz in § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Möglichkeit der Fristverlängerung um ein Jahr. Diese Verlängerung ist wie ist wie die ursprüngliche Veränderungssperre als Satzung zu beschließen und bekanntzumachen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 11 "Hesel-Kernbereich" (vormals Bebauungsplan 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost", 38 "Hesel-Am Walde")

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hesel die bestehenden Bebauungsplänen 32 "Hesel-Nord-Sett", 34 "Hesel-Nordost", 36 "Hesel-Südost", 38 "Hesel-Am Walde" aufzuheben und neuzufassen. Das Plangebiet der bisherigen Pläne wurde im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zusammengefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 29.06.2020, nach Ablauf der bisher für das Gebiet geltenden Veränderungssperre, in Kraft und tritt am 28.06.2021 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hesel, 11.06.2020

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

4.2 Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 12 "Hesel-West-Rüschen" (vormals Bebauungsplan 33 "Hesel-West", 42 "Hesel-Rüschen")

Vorlage: HES/2020/013

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde, um für den künftigen Planbereich die Planung zu sichern.

Dies hat zur Folge, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Verände-

rungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre ist gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Rahmen der Bekanntmachung wird folgender Hinweis gegeben:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Für den Bereich des zukünftigen Bebauungsgebietes HE 12 "Hesel-West-Rüschen" hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 20.08.2018 Veränderungssperren für die Bebauungspläne 33 "Hesel-West" und 42 "Hesel-Rüschen" beschlossen welche im Amtsblatt Nr. 16/2018 des Landkreis Leer vom 31.08.2018 bekanntgemacht wurden.

Die Zusammenführung der Bebauungspläne 33 "Hesel-West" und 42 "Hesel-Rüschen" zum zukünftigen Bebauungsgebietes HE 12 "Hesel-West-Rüschen" ist noch nicht abgeschlossen und bedarf noch etwas Zeit.

Um die Ziele der Beschlüsse vom 20.08.2018 verwirklichen zu können bietet das Gesetz in § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Möglichkeit der Fristverlängerung um ein Jahr.

Diese Verlängerung ist wie ist wie die ursprüngliche Veränderungssperre als Satzung zu beschließen und bekanntzumachen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 12 "Hesel-West-Rüschen" (vormals Bebauungsplan 33 "Hesel-West", 42 "Hesel-Rüschen")

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 20.08.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hesel die bestehenden Bebauungsplan 33 „Hesel-West“ und 42 „Hesel-Rüschen“ aufzuheben und neu aufzustellen. Das Plangebiet der bisherigen Pläne wurde im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes HE 12 „Hesel-West-Rüschen“ zusammengefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (4) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (5) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (6) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 31.08.2020, nach Ablauf der bisher für das Gebiet geltenden Veränderungssperre, in Kraft und tritt am 30.08.2021 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in je-dem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechts-verbindlich wird.

Hesel, 11.06.2020

**Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

4.3 Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte" (vormals Bebauungsplan HE 01 "Hesel-Ortsmitte")

Vorlage: HES/2020/014

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde, um für den künftigen Planbereich die Planung zu sichern.

Dies hat zur Folge, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Verände-

rungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre ist gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Rahmen der Bekanntmachung wird folgender Hinweis gegeben:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HE 13 "Hesel - Neue Ortsmitte" (vormals Bebauungsplan HE 01 "Hesel-Ortsmitte")

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Hesel den bestehenden Bebauungsplan 33 „Hesel-West“ neu aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (7) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (8) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (9) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hesel, 11.06.2020

**Gemeinde Hesel
Gemeindedirektor
Uwe Themann**

5 Umbenennung der Gemeindestraße "Zum Klärwerk" in Hesel

Vorlage: HES/2020/026

Sachverhalt:

Der Verein Spillwarkers e.V. hat mit E-Mail vom 11.05.2020 eine Umbenennung der Gemeindestraße „Zum Klärwerk“ angeregt.

Verwaltungsseitig wird das Begehren des Verein unterstützt. Nach Auskunft der Plattdeutschbeauftragten der Samtgemeinde Hesel wird das Wort Padd im Plattdeutsch mit zwei D geschrieben.

Die Entscheidung über die Benennung von Straßen, zu der auch die Umbenennung gehört, obliegt gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG dem Rat.

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Dählmann begrüßt den Vorschlag der Spillwarkers zur Umbenennung und betont die damit verbundene Anerkennung der Vereinsarbeit.

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindestraße „Zum Klärwerk“ wird umbenannt in „Spillwarkers Padd“.

6 Zustimmung zu bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

6.1 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2

Vorlage: HES/2019/083

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel hat sich zur besonderen Aufgabe gemacht, das örtliche Gemeinwesen zu unterstützen und zu stärken. Da oftmals die entsprechende Infrastruktur in den kleinen Ortschaften und Siedlungsbereichen fehlt, wurden erstmals in dem Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 21.000 € für die Errichtung von 3 Schutzhütten aufgenommen, um in unmittelbarer Wohnhausnähe Möglichkeiten von niedrigschwellig ausgestatteten Treffs umzusetzen. Daraufhin wurden Gespräche mit verschiedenen nachbarschaftlich funktionierenden Initiativen außerhalb des Kerngebietes der Gemeinde Hesel geführt. Während dieser Meinungsbildungsprozess in den Bereichen Neuemoor, Hasselt und Klein-Hesel noch nicht abgeschlossen ist, haben die Hesel-Hörner bereits sehr konkrete und ausgereifte Überlegungen und Planungen vorgelegt. Sie möchten auf einer Fläche von ca. 20 x 30 Meter nicht nur eine Holzschutzhütte für ihre Treffs errichten, sondern darüber hinaus einen kleinen Dorfplatz mit attraktiven Verweilmöglichkeiten, Beleuchtung, Stromversorgung... anlegen, der auch Radwanderern und Touristen als Anlaufstelle dienen soll. Der Eigentümer dieses Grundstücks wäre auch bereit, der Gemeinde Hesel einen kostenfreien Pacht- oder Gestattungsvertrag über 25 Jahre anzubieten. Alle anfallenden Arbeiten sollen in Eigenregie- und Verantwortung durchgeführt werden, die hierfür notwendige Begeisterung und das Engagement sowie das handwerkliche Können sind ausreichend vorhanden.

Diese Planungen der Hesel-Hörner gehen weit zwar über die ursprünglichen Erwartungen der Gemeinde Hesel hinaus und erfordern einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand, erscheinen aber inhaltlich keineswegs überzogen und auch im Hinblick auf die gemeindliche Zielsetzung für sehr wünschenswert. Die Förderung sollte dementsprechend auf 15.000 € erhöht werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird außerplanmäßig für die Errichtung des Dorfplatzes Hesel-Hörn 15.000 € als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen für Baumaßnahmen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen beim Projekt 25-2810-015 „Einrichtung von drei Pavillion-Treffpunkten“ im Teilhaushalt 2. Um diese Maßnahme umsetzen, werden im Haushaltsplan 2020 entsprechend Gelder erneut eingeplant.

6.2 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: HES/2019/082

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hesel hatte zur Sicherung des Standortes des Zentrallagers der Fa. ALDI in Hesel und damit zum dauerhaften Erhalt der Arbeitsplätze sowie des Steueraufkommens mit der Fa. ALDI einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Inhalt des Vertrages war neben der Durchführung der erforderlichen Bauleitplanung auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Umlegung der vorhandenen Regenwasserentwässerung, damit das geplante Vorhaben realisiert werden kann. Die Fa. ALDI hat hierfür einen festen Zuschuss in Höhe von 69.450,00 € geleistet. Da die tatsächlichen Baukosten von 79.994,73 € (nach Vorlage aller Schlussrechnungen) den Zuschuss übersteigen, ist der Differenzbetrag von 10.544,73 € außerplanmäßig zu finanzieren. Darüber hinaus wurde die Baumaßnahme vorerst über die Samtgemeinde abgerechnet, sodass die Gemeinde Hesel die Baukosten an die Samtgemeinde Hesel erstatten muss.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird außerplanmäßig zur ordnungsgemäßen Abrechnung der Regenentwässerung zwischen der Samtgemeinde Hesel und der Gemeinde Hesel 80.000,00 € als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 69.400,00 € erfolgt durch den gezahlten Zuschuss der Fa. ALDI. Der Restbetrag in Höhe von 10.600,00 € kann durch Einsparungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen beim Projekt „Neugestaltung Straßenseitenräume“ im Teilhaushalt 3 finanziert werden.

7 Antrag der Gruppe SPD/Die Linke.: Schaffung einer Zufahrt zur Senioreneinrichtung des Pflegebutlers

Vorlage: HES/2020/028

Sachverhalt:

Die SPD/Die Linke.Gruppe stellt folgenden Antrag:

Wir fordern die Verwaltung auf, zu prüfen, inwieweit es möglich ist, für die Senioreneinrichtung des Pflegebutlers auch von der Kirchstraße/Dorfplatz eine Zufahrt zu schaffen. Dies würde die Bundesstraße erheblich von Zu- und Abfahrten entlasten. Für die über den Bürgersteig fahrenden und gehenden Passanten an der Leeraner Straße würde dies auch zu mehr Sicherheit führen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Begründung des Antrages durch Frau Berghaus ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der SPD/Die Linke.-Gruppe vom 25.05.2020 wird an den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr verwiesen.

8 Antrag Gruppe SPD/Linke im Rat der Gemeinde Hesel: Mehr Verkehrssicherheit an der Leeraner Straße

Vorlage: HES/2020/029

Sachverhalt:

Die SPD/Die Linke.-Gruppe stellt folgenden Antrag:

Im Rahmen der Besprechung des Grünkonzepts für den Ortskern waren auch die Grünstreifen an der Leeraner Straße ein Thema. Die Gruppe SPD/Die Linke. im Rat der Gemeinde Hesel stellt den Antrag, für mehr Verkehrssicherheit die Grünstreifen schmaler zu machen und stattdessen den Bürgersteig zu verbreitern. Schon jetzt ist der Bürgersteig zu schmal, wenn sich zwei Passanten mit Kinderwagen oder Rollator dort begegnen. Dies wird noch schwieriger, wenn nach Inbetriebnahme der Seniorenwohnanlage dort noch häufiger Senioren mit Rollator oder Rollstuhl unterwegs sind. Wir fordern daher hier den Bürgersteig zu verbreitern und die Grünstreifen stark zu reduzieren. Die Grünstreifen sind hässlich und ungepflegt, einen ökologischen Nutzen haben sie an der vielbefahrenen Straße nicht. Eine Umgestaltung mit Bepflanzung wäre mit hohen Folgekosten verbunden, die keinen Mehrwert für die Bürger erbringen. Daher wollen wir hier den Bürgersteig verbreitern für mehr Sicherheit der Passanten und Anwohner in diesem Bereich der Leeraner Straße.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Begründung des Antrags durch Frau Berghaus ergeht einstimmig folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der SPD/Die Linke.-Gruppe vom 25.05.2020 wird an den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr verwiesen.

9 Schließung der Sitzung

Herr Dählmann bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 20:20 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführer(in)

Gerd Dählmann

Uwe Themann

Jana Wallenstein